

#### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

#### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

#### AUS DEM INHALT:

Seite 1349  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier  
Beweislast für die Verbrauchereigenschaft nach  
§ 13 BGB

Seite 1352  
Dr. Torsten Fett und Dr. Florian Bentele,  
Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
E-Geld-Aufsicht light? – Das Gesetz zur Umsetzung  
der Zweiten E-Geld-Richtlinie und seine Auswirkungen  
auf E-Geld-Institute

Seite 1366  
OLG Karlsruhe, 3.5.2011  
Gegenüber Verbrauchern unwirksame Klausel über  
Bearbeitungsgebühr bei Anschaffungsdarlehen in  
einem Preis-Leistungsverzeichnis

Seite 1371  
BGH, 5.4.2011  
Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln auf den  
Nießbraucher eines GmbH-Geschäftsanteils

Seite 1372  
BGH, 17.5.2011  
Zur Klage des aus einer Personengesellschaft aus-  
geschiedenen Gesellschafters auf Erfüllung des  
Abfindungsanspruchs nach dem Verstreichen der  
vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkte

Seite 1378  
BGH, 19.5.2011  
Auslösung der Rückschlagsperre auch durch einen  
zunächst aus verfahrensrechtlichen Gründen unzulässig-  
gen Eröffnungsantrag, der zur Verfahrenseröffnung  
führt

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier  
Beweislast für die Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB 1349
- Dr. Torsten Fett und Dr. Florian Bentele, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
E-Geld-Aufsicht light? - Das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie und seine Auswirkungen auf E-Geld-Institute 1352

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Karlsruhe 30.3.2011  
Zu den Rechtsfolgen einer Überweisung zu Gunsten eines früheren Kunden, die die Bank nicht mehr zu dessen bereits erloschenem Konto gutschreibt, sondern weisungswidrig auf einem allgemeinen Treuhand-Abwicklungskonto verbucht, ohne ihren früheren Kunden über den Zahlungseingang zu informieren (Abgrenzung zu BGHZ 170, 121 = WM 2007, 348) 1363
- OLG Karlsruhe 3.5.2011  
Bankklausel in einem Preis-Leistungsverzeichnis, nach der bei Anschaffungsdarlehen eine Bearbeitungsgebühr von 2% aus dem Darlehensbetrag, mindestens jedoch 50,- € von der Bank erhoben werden, ist gegenüber Verbrauchern unwirksam 1366

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 5.4.2011  
Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln auf den Nießbraucher eines GmbH-Geschäftsanteils 1371
- Bundesgerichtshof 17.5.2011  
Zur Klage des aus einer Personengesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters auf Erfüllung des Abfindungsanspruchs nach dem Verstreichen der vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkte 1372
- Bundesgerichtshof 7.6.2011  
Keine Abweisung der Klage auf Zahlung des Abfindungsguthabens als zur Zeit unbegründet, wenn die nach dem Gesellschaftsvertrag hierzu verpflichtete Gesellschaft unangemessen lang die Benennung eines Schiedsgutachters und die Einholung des Gutachtens über die Höhe des Abfindungsguthabens unterlässt 1374

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 3.2.2011  
Auskunftsverpflichtung nach § 807 ZPO auch bezüglich künftiger Forderungen des Schuldners, sofern der Rechtsgrund und der Drittschuldner der Forderung im Zeitpunkt der Auskunftserteilung hinreichend bestimmt sind 1376
- Bundesgerichtshof 3.2.2011  
Zum Anspruch auf Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung 1377
- Bundesgerichtshof 19.5.2011  
Auslösung der Rückschlagsperre auch durch einen zunächst aus verfahrensrechtlichen Gründen unzulässigen Eröffnungsantrag, der zur Verfahrenseröffnung führt 1378

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.1.2011	Zu den Anforderungen an einen Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB	1380
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	4.3.2011	Zur namentlichen Bezeichnung der Wohnungseigentümer in der Klageschrift	1381
Bundesgerichtshof	8.2.2011	Zur Zulässigkeit einer Streitverkündung gegenüber dem bereits bestellten oder erwarteten Prozessbevollmächtigten des Gegners	1383
Bundesgerichtshof	2.2.2011	Zur Befugnis des Gerichts, bei einer Zustellung im Ausland anzuordnen, dass bei fehlender Bestellung eines Prozessbevollmächtigten ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist	1385
Bundesgerichtshof	13.4.2011	Abstehen vom Urkundenprozess im Berufungsverfahren auch nach der Neugestaltung des Berufungsverfahrens durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Klageänderung vorliegen	1388

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV